

werden. Dieselbe ist durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

§ 7. Das Herzogliche Staats-Ministerium ist berechtigt, über die Höhe der Vergütung für die Leistungen der Handelsmäkler Taxvorschriften zu erlassen.

§ 8. Das Herzogliche Staats-Ministerium ist berechtigt, Anstalten zur Ausgabe von Lagerscheinen im Sinne der §§ 363 Abs. 2, 424 des HGB zu ermächtigen, und über solche Lagerscheine, unbeschadet der dieserhalb im HGB gegebenen Vorschriften, nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden haben auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten den Verlust eines Inhaberpapiers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Auf die in § 367 Abs. 3 des HGB genannten Papiere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere

1. das Gesetz Nr. 31 vom 14. September 1863, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
2. das Gesetz Nr. 2 vom 14. Januar 1864, die Bekanntmachung der Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. betreffend;
3. das Gesetz Nr. 26 vom 30. April 1867, Aktiengesellschaften betreffend, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht;
4. die Bekanntmachung Nr. 31 vom 10. April 1895, die Maklerordnung für das Herzogthum Braunschweig betreffend.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

5. Bremen.¹

§ 18. Juli 1899. Abgeändert 24./7. 1900. (GS S. 235.)

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1. Versicherungsgesellschaften sind, sofern ihre Firma nicht nach den reichsgesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister ein-

¹ § 23./7. 99, Führung des Firmenregisters betr., abgeändert durch § 24./7. 00 (GS S. 235).

getragen ist, bei dem Amtsgericht zur Eintragung in ein besonderes Register (Versicherungsregister) anzumelden, wenn sie im bremischen Staatsgebiete ihre Handelsniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben, oder durch einen im bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bevollmächtigten ihr Geschäft betreiben. Die Vorschriften der §§ 10, 12 bis 15, des § 30 Abs. 1, 3, der §§ 33 bis 35 und 37 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § 10 jedoch mit der Beschränkung, daß die Veröffentlichung der Eintragungen nur in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte erfolgt.

Betreiben die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften ihr Geschäft in Bremen nur durch einen Bevollmächtigten, so sind der Name des Bevollmächtigten, sowie bei späteren Aenderungen der Vollmacht auch diese Aenderungen und das Erlöschen der Vollmacht in das Register einzutragen. Die Vollmacht und deren Aenderungen sind schriftlich bei dem Registergericht niederzulegen. Der Bevollmächtigte hat seine Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen. Im Uebrigen findet die Vorschrift des § 15 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches auf den Bevollmächtigten entsprechende Anwendung. Die Bevollmächtigten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die nach diesem Gesetz für die Eintragung in das Register geltenden Vorschriften befolgen.

§ 2. Ausländische Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art haben bei ihrer Anmeldung zum Register ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit dem Registergericht schriftlich zu erklären und die Vollmacht ihrer Bremischen Bevollmächtigten auf ihre Vertretung bei den Bremischen Gerichten zu erstrecken.

§ 3. Die nach dem bisherigen Recht im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind und auch durch Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht aufrecht erhalten werden, können von Amts wegen gelöscht werden. Dies gilt insbesondere

1. von der Eintragung von Handelsvollmachten (§ 11 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864),
2. von der Eintragung ausländischer Handelsgesellschaften, sofern sie im Bremischen Staatsgebiet keine Zweigniederlassung haben,
3. von der Eintragung sonstiger ausländischer Erwerbsgesellschaften,
4. von den auf Grund des § 5 des Bremischen Einföhrungs-

gesetzes zum Handelsgesetzbuch bewirkten Eintragungen, sofern sie nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind.

Das Gericht hat die Betheiligten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruches zu bestimmen. Als Betheiligte gelten in den Fällen unter Nr. 2 und 3 die eingetragenen Bevollmächtigten. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 141 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4. Die auf Grund des bisherigen Rechts im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche sich auf die Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art beziehen (vergl. §§ 21, 23 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1879) sind, soweit sie noch Gültigkeit haben, von Amtswegen aus dem Handelsregister in das für die bezeichneten Gesellschaften bestimmte besondere Register zu übertragen.

§ 5. Löschungen und Uebertragungen in ein anderes Register, welche nach Maßgabe der §§ 3 und 4 von Amtswegen oder auf Antrag vorgenommen werden, erfolgen gebührenfrei.

§ 6. Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen und Ankerplätze an der Weser und ihren Nebengewässern dem Heimathshafen gleichzuachten.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Uebergangsbestimmung im Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgende Gesetze aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. die obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, vom 6. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 36) mit Ausnahme der §§ 13 bis 15;

2. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, vom 4. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 183) mit Ausnahme der Gebührenordnung;

Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des im Absatz 2 unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes treten außer Kraft, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

§ 18. Juli 1899, betr. die durch Einführung des BGB veranlaßte Aenderung Bremischer Gesetze zc. Art. 3.
(GBl. 94 ff.)

Art. 3. Das Gesetz, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877 (Gesetzbl. S. 39)¹ wird dahin geändert:

¹ §, betreffend Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877.

§ 1. Anstalten, welche vom Senat zur Aufbewahrung von Waaren und anderen beweglichen Sachen ermächtigt werden, sind zur Ausstellung an Order lautender Lagerscheine und Warrants über die ihnen zur Aufbewahrung übergebenen Waaren und anderen beweglichen Gegenstände mit den in den Artikeln 302, 303 und 305 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und in diesem Gesetze angegebenen Wirkungen befugt.

Die Ermächtigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Der Lagerschein enthält: den Namen und Wohnort des Hinterlegers der Gegenstände, die Bezeichnung, die Menge und die Merkzeichen derselben, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Anstalt.

§ 3. Der durch den Lagerschein legitimirte Inhaber desselben kann die Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet, durch Indossirung und Uebergabe eines an Order lautenden Warrants verpfänden. Der Warrant enthält dasselbe, wie der Lagerschein, und muß ferner enthalten: den Betrag der Pfandsumme an Kapital und etwaigen Zinsen, den Zahlungstag und die von der Anstalt vollzogene Bescheinigung, daß das Pfandrecht mit Bezeichnung der Pfandsumme an Kapital und etwaigen Zinsen und des Zahlungstages in die Register der Anstalt und in den Lagerschein eingetragen sei.

§ 4. Durch Indossament und Uebergabe des Lagerscheins entstehen für den Erwerb der von der Uebergabe der Gegenstände abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie durch die Uebergabe der Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet. Die Uebergabe des indossirten Warrants steht rücksichtlich des Pfandrechtes an den Gegenständen, über welche der Warrant lautet, der Uebergabe dieser Gegenstände gleich. Durch Uebertragung des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins wird das dem Inhaber des Warrants zustehende Faustpfandrecht nicht aufgehoben.

Das durch den Warrant begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch Verpfändung mittelst des mit Pfandvermerk versehenen Lagerscheins etwa entstanden ist.

§ 5. Der legitimirte Inhaber des nicht mit Pfandvermerk (§ 3) versehenen Lagerscheins, und ebenso der legitimirte Inhaber des Lagerscheins nebst Warrant ist berechtigt, von der Anstalt die Auslieferung der Gegenstände gegen Erstattung der darauf haftenden Kosten zu verlangen.

§ 6. Zur Ausübung des Rechtes zum Verkauf der durch den Warrant verpfändeten Gegenstände (§ 7), sowie des Regresses gegen die Indossanten (§ 9), ist erforderlich, daß der Warrant dem auf demselben bezeichneten ersten

1. An die Stelle der im § 1 bezeichneten Artikel 302, 303 und 305 des Handelsgezezbuches treten die §§ 363 Abs. 2, 364 und 365 des Handelsgezezbuches vom 10. Mai 1897.

Verpfänder nach Verfall der Pfandschuld präsentirt worden ist, und daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Bestimmungen der Deutschen Wechselordnung über den Zahlungstag, die Zahlung, die Präsentation und den Protest von Wechslern und ferner § 3 des Gezezes vom 23. April 1876, die Aufhebung der Kassirtage betreffend, finden auf Warrants entsprechende Anwendung.

§ 7. Wenn die Zahlung der Pfandschuld nebst Protestkosten innerhalb dreier Werttage nach dem Tage der Protesterhebung nicht erfolgt, ist der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants befugt, die verpfändeten Gegenstände zum öffentlichen Verkauf durch die Anstalt nach vorgängiger, an wenigstens zwei Tagen erfolgter Bekanntmachung zu bringen. Die Anstalt hat den Erlös, abzüglich der Verkaufskosten, Lagermiethe und der für die Erhaltung der Waaren aufgewandten Kosten bis zum Betrage der Pfandschuld nebst Zinsen und Protestkosten an den Inhaber auszusahlen.

Ein Ueberchuß des Erlöses wird an den Lagerchein-Inhaber ausgezahlt.

§ 8. Ein gleiches Verkaufsrecht (§ 7) hat der erste Verpfänder, welcher den Warrant eingelöst hat, und zwar, wenn kein Protest erhoben ist, nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Zahlungstage.

§ 9. Wegen des durch den Verkauf nicht gedeckten Theils der Pfandschuld nebst Protestkosten hat der durch Indossament legitimirte Inhaber des Warrants den Regreß gegen die Indossanten desselben.

Der Regreß geht verloren, falls der Verkauf (§ 7) nicht binnen dreißig Tagen nach dem Tage des Protestes stattfindet.

Jeder Indossant des Warrants hat das Recht, gegen Erstattung der Regreßsumme nebst Zinsen und Kosten die Aushändigung des Warrants und Protestes (§ 6) zu verlangen.

Der legitimirte Inhaber des Warrants und Protestes kann gegen alle Regreßpflichtigen, oder auch nur gegen einige oder einen derselben klagen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpfändeten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§ 10. Die Regreßansprüche verjähren in drei Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Warrants, welcher die Gegenstände zum Verkauf gebracht hat, am ersten Tage nach dem Verkauf, gegen den Indossanten, welcher, ehe die Regreßklage gegen ihn angestellt ist, gezahlt hat, am Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber am Tage der geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage oder Ladung unterbrochen und nur in Bezug auf denjenigen, gegen welchen die Klage ge-